

Mensch und Recht

Nr. 92

Juni
2004

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Das Strassburger Rechtsschutzsystem wird massiv umgebaut

Rechtsschutz wird weniger effizient

Zur Zeit liegt in Strassburg für die Regierungen der 45 Staaten des Europarates das Protokoll Nr. 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Unterzeichnung und Ratifikation auf. Sobald alle 45 Staaten es ratifiziert haben werden, wird es in Kraft treten. Es war notwendig geworden, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schon seit langem mit dem Eingang von Menschenrechtsbeschwerden nicht mehr Schritt halten konnte. So bestand die Gefahr, dass das Strassburger Rechtsschutzsystem zwar auf dem Papier Hilfe versprach, wegen der Überlastung des Gerichtshofes aber Urteile erst nach vielen Jahren erwartet werden konnten.

Allerdings ist die «Lösung», welche die Regierungen nun vereinbart haben, keineswegs optimal: Es hätte bessere Lösungen gegeben, aber die Regierungen waren nicht bereit, den finanziellen Aufwand dafür in Kauf zu nehmen.

Europas Bürgerinnen und Bürger müssen es deshalb hinnehmen, dass künftig der Strassburger Rechtsschutz im Ergebnis weniger effizient wird. Das ist zu bedauern, aber vorläufig leider kaum zu ändern.

Die Überlastung des Gerichtshofes

Die Entwicklung in Europa nach dem Zerfall der kommunistischen Staaten hat zu einer beispiellosen Beschwerdeflut in Strassburg geführt. Die osteuropäischen Staaten wurden Mitglied im Europarat und damit Vertragsstaaten der EMRK. Damit erhielten deren Bewohner Zugang zum weltweit einzigartigen europäischen Menschenrechts-Schutz-System. Dies erhöhte die Geschäftslast des Gerichtshofes beinahe schlagartig. Gingen 1991 etwas mehr als 6'000 Beschwerden ein, waren es 2003 mehr als 38'000. Dies führte zu grossen Rückständen bei der Behandlung von Beschwerden. Würden ab sofort gar keine Beschwerden mehr in Strassburg eingehen, hätte der Gerichtshof immerhin noch Arbeit für etwa ganze fünf Jahre!

Allein im Jahre 2003 gingen in Strassburg 38'435 Beschwerden ein; das sind pro Arbeitstag etwa 155 Beschwerden. «Führend» bei der Zahl der Beschwerden waren 2003 Russland mit fast 6'000 und

Polen mit rund 5'400 Beschwerden, gefolgt von Rumänien mit rund 4'200 Anträgen. Das sind zusammen rund 15'600 Beschwerden oder 40 Prozent.

Acht Staaten verursachen drei Viertel der Beschwerden

Dann folgen Türkei und Frankreich mit je rund 2'900 Beschwerden, die Ukraine mit fast 2'300, Deutschland mit 1'900 und Italien mit 1'850, was weitere 25 Prozent ausmacht. Somit liefern acht der 45 Staaten des Europarates 75 Prozent der Beschwerden; die restlichen 37 Staaten teilen sich in den verbleibenden Viertel. Die Schweiz war 2003 mit 273 eingegangenen Beschwerden beteiligt. Diese Überlastung führt nun zu einem wesentlichen Umbau des Rechtsschutzsystems. Die wesentlichen Änderungen:

Neu: Einzelrichter

Mit der vom 14. Protokoll vorgesehenen Änderung werden erstmals Einzelrichter eingeführt. Braucht es bislang noch ein Komitee von drei Richtern, um eine Beschwerde sofort nach Eingang als «offensichtlich unzulässig» zu erklären, wird dies in Zukunft ein Einzelrichter tun können. Ihm werden vom Präsidenten des Gerichtshofes juristisch gebildete Berichterhalter beigegeben, die zur Kanzlei des Gerichtshofes gehören. Immerhin darf kein Einzelrichter eine Beschwerde behandeln, die sich gegen den Staat richtet, für den er gewählt worden ist.

Neu: Sofort-Urteil möglich

Ein Komitee von drei Richtern kann nicht nur, wie bisher, einstimmig eine Beschwerde sofort als unzulässig erklären; es kann neu auch sofort und ohne weiteres Verfahren ein Urteil in der Sache fällen. Voraussetzung dazu ist, dass dieses auf eine gesicherte ständige Rechtsprechung abgestützt werden kann.

Dies bedeutet, dass Staaten, gegen welche in einer Vielzahl immer aus den gleichen Gründen Beschwerden eingereicht werden, damit rechnen müssen, auf solche Beschwerden gar nicht mehr antworten zu können. Sie können sofort verurteilt werden, wie denn auch in einem Urteil sofort ent-

Zum Geleit

Verursacherprinzip

Die vorgesehene Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wird unweigerlich eine Verwässerung des bisherigen Rechtsschutzes mit sich bringen. Die Einführung von Einzelrichtern kann zwar sowohl Risiko wie Chance sein. Hingegen ist die Einführung einer neuen Hürde für Beschwerdeführer zu bedauern. In Zukunft soll nämlich eine Beschwerde auch dann sofort abgelehnt werden können, wenn der Beschwerdeführer «keinen wesentlichen Nachteil erlitten hat», es sei denn, der Respekt für die Menschenrechte erfordere eine Prüfung des Falles.

Gegen diesen eigentlichen Gummi-Artikel hat sich auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates ausgesprochen. Aber das Parlament des Europarates hat in dieser Hinsicht keinerlei Entscheidungskompetenzen: Es sind die Regierungen, welche die Regeln aufstellen, nach denen sie kontrolliert werden möchten.

Die Neuregelung hätte auch anders erfolgen können: Beispielsweise dadurch, dass zwischen den Staaten und dem bestehenden Gerichtshof in Strassburg regionale Menschenrechts-Gerichtshöfe geschaffen worden wären. Beispielsweise auch dadurch, dass bei der Kostenverteilung das Verursacherprinzip Anwendung gefunden hätte: Wenn schon die Kostenfrage einem wesentlichen Ausbau des überlasteten Rechtsschutz-Systems im Wege gestanden hat, wie zu vernehmen ist, dann wäre es doch sinnvoll gewesen, vor allem jene acht Staaten, aus welchen drei Viertel der Beschwerden stammen, zur Tragung eines gerechten Anteils der verursachten Kosten in Anspruch zu nehmen. Diese Gelegenheit scheint verpasst worden zu sein.

Man wird den Verdacht nicht los, dass die Regierungen froh sind, wenn das Strassburger System nicht zu effizient ist. Tatsächlich kann das nicht an den Kosten liegen: Die Schweiz zahlte 2003 an den Europarat inklusive Gerichtshof 8,131 Millionen Franken. Das sind pro Einwohner und Jahr gerade einmal etwa 1 Franken und elf Rappen! ●

schieden werden kann, dass sich nach genauer Prüfung der Beschwerde keine Verletzung der EMRK ergeben habe.

Neu: Zahl der Richter kann erhöht werden

Neu sieht das Protokoll vor, dass zwar die Zahl der Richter mindestens der Zahl der EMRK-Staaten entsprechen soll, doch soll diese Zahl auf ein Verlangen, welches der Gerichtshof als Ganzes stellt, auch erhöht werden können. Dabei muss der Gerichtshof angeben, für welche Staaten zusätzliche Richter gewählt werden sollen. Ein solches Begehren erfordert abschliessend einen einstimmigen Beschluss des Ministerkomitees des Europarates; dabei müssen gleichzeitig die entsprechenden notwendigen Budget-Entscheidungen getroffen werden.

Neu: Richter auf neun Jahre gewählt

Bisher wurden die Richter am Gerichtshof für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt, wobei sie wieder gewählt werden konnten. Da sich aber gezeigt hat, dass sich immer wieder einmal einzelne Richter mit Hinblick auf die Wiederwahl nicht unabhängig von der Regierung des Staates gefühlt haben, welche ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, werden die Richter künftig auf neun Jahre gewählt, wobei dann allerdings eine Wiederwahl ausgeschlossen wird. Auf diese Weise werden die Richter von ihren Regierungen vollends unabhängig.

Neu: Kommissar für Menschenrechte kann am Verfahren teilnehmen

Neu wird sein, dass der Kommissar für Menschenrechte des Europarates sich an jedem Verfahren beteiligen kann, sofern sich dieses vor einer Kammer oder der Grossen Kammer des Gerichtshofes abspielt.

Neu: Europäische Union kann Mitglied der EMRK werden

Schliesslich sieht das neue Protokoll auch noch vor, dass nicht nur Staaten, sondern auch die Europäische Union Mitglied der EMRK werden kann. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Bürgerinnen und Bürger sich auch gegen Entscheidungen von EU-Behörden letztlich an den Menschenrechts-Gerichtshof wenden können, sofern die EU ihrerseits beschliesst, diesem weltweit immer noch einzigartigen Vertrag beizutreten.

Neu: Verstärkte Rechtskraft

Neu wird auch sein, dass die EMRK genaue Vorschriften enthalten wird, welche die Durchsetzung von Urteilen gegen Mitgliedsstaaten erleichtert und regelt. Bisher hat sich immer mal wieder gezeigt, dass sich einzelne Staaten, so etwa Griechenland oder die Türkei, lange Zeit gegen die Umsetzung von Urteilen aus Strassburg zur Wehr gesetzt haben.

Beurteilt man diese Neuerungen als Ganzes, so ist nicht zu verkennen, dass sie sicher zu einer Beschleunigung der Erledigung von Verfahren führen werden. Ob

dadurch der wirksame Rechtsschutz für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger Europas reduziert werden wird, kann letztlich erst eine Analyse der künftigen Tätigkeit des Gerichtshofes ergeben.

Aufgabe der Anwälte anspruchsvoller

Sicher ist, dass die Neuerungen die Aufgabe der Anwälte anspruchsvoller ma-

chen werden, wenn sie sich in Strassburg über eine Verletzung der EMRK für einen Klienten beschweren. Das bedeutet andererseits, dass Beschwerden, die von Nicht-Anwälten eingereicht werden, noch weniger Chancen als schon bislang haben, in Strassburg gehört zu werden. Das ist zweifellos ein erheblicher Nachteil. ●

Wie ruft man «Strassburg» an, wenn es pressiert?

Schnelle Hilfe per Fax nach Strassburg

Die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sieht in Regel 39 folgendes vor:

(1) Die Kammer oder gegebenenfalls ihr Präsident kann auf Antrag einer Partei oder jeder anderen betroffenen Person sowie von Amts wegen den Parteien vorläufige Massnahmen empfehlen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemässen Verfahrensablaufs ergriffen werden sollten.

(2) Das Ministerkomitee ist darüber zu informieren.

(3) Die Kammer kann von den Parteien Informationen zu Fragen der Durchführung der von ihr empfohlenen vorläufigen Massnahmen anfordern.

Diese Bestimmungen sind etwa die Basis dafür, dass «Strassburg» beispielsweise einen Staat ersuchen kann, einstweilen auf eine Ausschaffung einer Person in ein anderes Land zu verzichten.

Das ist deswegen sehr wichtig, weil gerade in Ausschaffungs- oder Auslieferungsfragen Menschenrechte dann erheblich beeinträchtigt sein können, wenn der Ziel-Staat ein Staat ist, von welchem man weiss, dass er ständig Menschenrechte verletzt, etwa indem er nichts gegen Folter unternimmt oder indem er weiterhin die Todesstrafe vollstreckt.

Oft kommen solche Anträge zu spät

Beim Gerichtshof ist seit längerem erkannt worden, dass solche Anträge häufig zu spät kommen, so dass ein Staat eine Ausschaffung bereits vollstreckt hat, wenn der Gerichtshof daran gehen will, eine solche vorläufige Massnahme zu empfehlen. Deshalb hat der Gerichtshof zusätzliche Hinweise veröffentlicht, die zu beachten sind, wenn es pressiert. Diese sind auf der Website des Gerichtshofes in Strassburg im Internet unter der Bezeichnung <http://www.echr.coe.int/Eng/Edocs/RULES%20OF%20COURT%20NOV2003.htm#Requests%20for%20Interim%20Measures> zu finden.

Keine Anträge mit normaler Post!

Solche Anträge sind niemals mit normaler Post zu stellen, auch nicht dann, wenn sie gemeinsam mit einer Beschwerde eingereicht werden. Bei einem täglichen Eingang von mehr als 150 Beschwerden pro Arbeitstag in Strassburg kann es leicht geschehen, dass ein solcher Antrag erst mit erheblicher Verspätung zur

Kenntnis des Gerichtshofes gelangt. Das wird dadurch vermieden, indem ein solcher Antrag immer entweder mittels Fax, E-Mail oder Kuriersendung nach Strassburg übermittelt wird.

Das Begehren sollte wenn immer möglich in einer der beiden offiziellen Sprachen des Europarates, also Englisch oder Französisch, abgefasst sein.

Wird das Begehren per Fax oder E-Mail eingereicht, sollte dies unbedingt während der normalen Arbeitszeit (und nicht erst am Freitag um 17 Uhr!) erfolgen, damit es dort auch sofort zur Kenntnis genommen werden kann.

Ein solches Begehren sollte sodann unbedingt einen fett gedruckten Titel mit dem Vermerk:

“Rule 39 – Urgent/Article 39 – Urgent” enthalten.

Wird das Begehren per E-Mail übermittelt, ist es gleichzeitig auf Papier und wiederum nicht mit normaler Post (also etwa mit Fax oder Kurier) einzusenden.

Es empfiehlt sich sodann, nach Einreichen eines solchen Begehrens sich telefonisch bei der Kanzlei des Gerichtshofes innerhalb der normalen Bürostunden danach zu erkundigen, ob es dort eingegangen ist.

Der Gerichtshof macht auch darauf aufmerksam, dass solche Gesuche wenn immer möglich unmittelbar nach Ergehen des auslösenden nationalen Entscheides eingereicht werden sollten. In Fällen von Auslieferung oder Ausschaffung ist es sinnvoll, schon vor Ergehen eines letztinstanzlichen nationalen Entscheides ein entsprechendes Begehren in Strassburg einzureichen.

Es versteht sich von selbst, dass solchen Gesuchen alle erforderlichen Unterlagen mitzugeben sind, die es dem Gerichtshof gestatten, festzustellen, worum es sich handelt. Das können nationale Urteile, Entscheidungen oder sonstiges Material sein, das einen Zusammenhang mit der Sache aufweist.

Ist der Fall in Strassburg schon hängig, ist auch die entsprechende Verfahrensnummer anzugeben.

Wesentlich sind auch die Angabe des vermuteten Datums und der Zeit der Ausschaffung, des Ortes, wo die Person festgehalten wird, sowie die nationale Verfahrensnummer.

Fax Strassburg: 0033-3 88 41 27 30

E-Mail: webmaster@echr.coe.int

Darf die Schweiz die Grenze schliessen?

Seit Monaten spekulieren in- und ausländische Medien darüber, ob gegen den sogenannten «Suizid-Tourismus» im Kanton Zürich oder gar in der Schweiz ein Gesetz erlassen wird. Dadurch werden viele Menschen in aller Welt stark beunruhigt: Sie zählen darauf, dass ihnen in der Schweiz dann bei einem Suizid geholfen werden kann, wenn sie eine zum Tode führende Krankheit, eine unzumutbare Behinderung oder nicht mehr einzudämmende Schmerzen nicht mehr länger ertragen wollen.

DIGNITAS zählt mittlerweile – am Beginn des siebenten Jahres des Bestehens – mehr als 4'000 Mitglieder in über 50 Ländern dieser Erde. Nur ein kleiner Teil dieser Mitglieder wird je in die Schweiz reisen wollen, um hier seinem Leben selbst ein Ende zu machen. Der grossen Mehrheit geht es lediglich darum, zu wissen, dass es irgendwo auf der Welt einen Platz gibt, an welchem sie sich – sollte dies notwendig werden – legal helfen lassen dürfen.

Keine Änderung des Strafgesetzbuches

Grundlage der Tätigkeit von DIGNITAS ist Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Dieser lautet wie folgt:

«Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.»

Das bedeutet: Wenn jemand einem anderen bei einem Suizid behilflich ist, damit er diesen risikolos und schmerzlos durchführen kann, ohne dass die helfende Person in selbstsüchtiger Absicht handelt, ist diese Hilfe kein Delikt, ist somit legal. Der Schweizerische Bundesrat hat dem Parlament im Jahre 1918 zum Entwurf dieses Artikels geschrieben: «Überredung und Beihilfe zum Selbstmord kann eine Freundestat sein.»

Es gibt nirgends irgend eine ernst zu nehmende politische Kraft, welche diesen Artikel im Strafgesetzbuch ändern wollte. Die Schweiz anerkennt damit implizite auch das Recht des Menschen, seinem eigenen Leben ein Ende setzen zu dürfen.

Ein garantiertes Menschenrecht

Überdies dürfte heute feststehen, dass das Recht eines Menschen, über sein eigenes Lebensende frei verfügen zu dürfen, ein garantiertes Menschenrecht ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil im Fall der vollständig gelähmten Engländerin Diane Pretty, die sich bei einem allfälligen Suizid von ihrem Ehemann helfen lassen wollte, wörtlich erklärt:

«Grundlage und durchgehendes Motiv der (Europäischen Menschenrechts-) Konvention (EMRK) ist der Respekt vor der Würde des Menschen und seiner Freiheit. Ohne in irgend einer Weise die

Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Meinung, dass die Frage der Lebensqualität unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 relevant ist. In einem Zeitalter der wachsenden medizinischen Raffinesse, verbunden mit langer Lebenserwartung, machen sich viele Menschen Sorgen, dass sie gezwungen werden könnten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls weiterzuleben, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht . . . Die Beschwerdeführerin wird im vorliegenden Fall vom Gesetz daran gehindert, ihre Entscheidung auszuführen, durch den Tod einem Leiden zu entgehen, das sie als unwürdig und unbillig empfindet. Der Gerichtshof ist nicht in der Lage auszuschiessen, dass dies einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens darstellt, wie es in Art. 8 Abs. 1 EMRK garantiert ist.»

Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Nun kann aber gezeigt werden, dass es – im Gegensatz zu früher – heute kaum mehr eine allgemein zugängliche Methode zur Durchführung eines Suizides gibt, ohne dass damit schwerste Risiken verbunden sind. Wer somit die Suizidfreiheit in Anspruch nehmen will, wird durch diese Situation daran gehindert. Nach einer ständigen Rechtsprechung des Strassburger Menschenrechts-Gerichtshofes müssen aber die Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) «konkret und effektiv» sein.

Anspruch auf Suizidhilfe

Das bedeutet in Bezug auf Suizidfreiheit, dass diese nur dann konkret und effektiv ist, wenn es einem Menschen ohne unzumutbare Risiken für das Scheitern eines Suizidversuches möglich ist, sein eigenes Leben zu beenden. Aus dem Wegfall der früher möglichen Suizidmethoden, die praktisch risikofrei waren,

ergibt sich demnach zwingend aus der EMRK sogar ein Anspruch des Menschen auf Ermöglichung eines risikofreien Suizids gegen den Staat.

Nun verbietet aber Artikel 14 der EMRK jegliche Diskriminierung bei der Ausübung der EMRK-Rechte, insbesondere auch eine Diskriminierung in Bezug auf nationale Herkunft oder den Wohnort. Das heisst mit anderen Worten: Ein durch die EMRK gebundener Staat darf Personen mit Wohnsitz im Ausland nicht verbieten, in der Schweiz

Ein wissenschaftlicher Aufsatz «Die EMRK garantiert die Suizidfreiheit» von Ludwig A. Minelli kann bei SGEMKO, CH-8127 Forch, bestellt werden. Beachten Sie Seite 4.

hier angebotene Suizidbeihilfe anzunehmen, und er darf schweizerischen Organisationen, die Suizidhilfe anbieten, nicht verbieten, diese Hilfe auch Personen mit Wohnsitz im Ausland angedeihen zu lassen.

Damit ist klar: Ein Schliessen der Grenze für Menschen, die in der Schweiz Suizid-Beihilfe in Anspruch nehmen möchten, könnte nur unter Verletzung der EMRK erfolgen. ●

Sterben zulassen

Selbstbestimmung

In einem schmalen Band von 188 Seiten plädiert der frühere deutsche Bundesrichter Ernst Ankermann für Selbstbestimmung und ärztliche Hilfe am Ende des Lebens. Naturgemäss beruht er dabei auf dem deutschen Recht.

Dabei kritisiert er einerseits eine Reihe von in Deutschland bestehenden Patientenverfügungen. Insbesondere jene der christlichen Kirchen erweist sich nach seiner Analyse als praktisch unwirksames Alibi-Produkt, von dem kategorisch abzuraten ist. Andererseits tritt er für die Förderung des begleiteten Suizids ein. Das äusserst lesenswerte Buch endet mit folgenden Zeilen:

«Worauf es mir bei meinen Überlegungen ankommt, ist die Antwort auf die Frage, ob und wie wir in den Grenzen den Ausgang unseres Lebens selbst bestimmen können, die der pathologische Prozess diesem Leben setzt. Ich appelliere daran, diese beschränkte Autonomie der Person bis zu ihrem Ende zu wahren und zu respektieren. Was danach kommt, können wir nicht wissen, sondern nur glauben oder, weil uns das Nichts zu furchtbar erscheinen könnte, auf eine Verwandlung hoffen, deren Form und Inhalt wir nicht kennen. Dass er das, soweit möglich, in Würde tun kann, daran sollten wir ihn nicht hindern, sondern ihm dabei helfen.»

Ernst Ankermann, Sterben zulassen, Selbstbestimmung und ärztliche Hilfe am Ende des Lebens, Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2004, 188 S., ISBN 3-497-01693-4, CHF 26.80, € 14.90, in jeder Buchhandlung.

Strassburg anerkennt guten Willen

Während vieler Jahrzehnte hat die Türkei ihre kurdische Minderheit in ausserordentlich grausamer Weise verfolgt und dabei die Europäische Menschenrechtskonvention immer in schwerwiegendster Weise verletzt. Willkürliche Zerstörung von Häusern, Tötung von Kurden, unmenschlichste Folterungen, oft mit Todesfolge – das alles ist dem faschistischen Einheitstürken-Wahn zu verdanken. Tausende von Beschwerden in Strassburg legen darüber beredt Zeugnis ab.

Noch immer gelangen Meldungen über weitere aktuelle Folterungen aus der Türkei zu uns. Das Problem wird somit den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wohl noch länger beschäftigen.

Immerhin lässt sich einem Beschluss des Gerichtshofes vom 26. Juni 2001 entnehmen, dass die türkische Regierung dazu übergegangen ist, guten Willen zu zeigen, um geschehenes schweres Unrecht wenigstens einigermassen auszugleichen.

Der Vater eines von türkischen Sicherheitskräften getöteten Kurden beschwerte sich in Strassburg, am 19. Januar 1997 sei um 6 Uhr morgens an die Tür geklopft und gerufen worden: «Wir sind die Polizei, aufmachen!». Fünf Sicherheitskräfte stürmten das Haus, durchsuchten es und verlangten nach dem Sohn, der aus dem Schlafzimmer kam und seine Identitätskarte in den Händen hielt. Diese wurde von einem der Agenten weggeworfen, dann sei Serienfeuer eröffnet und sein Sohn erschossen worden. Die übrigen Familienmitglieder seien in einem anderen

Zimmer eingesperrt worden. Später sei die Frau des Getöteten zu ihnen gestossen und habe mitgeteilt, ihr Mann sei tot. Darauf habe er festgestellt, dass seinem Sohn 5000 deutsche Mark und ein Ring gefehlt hätten. Eine Anzeige wegen rechtswidriger Tötung habe keinerlei Folgen gezeitigt; einige der Personen, die an der Handlung beteiligt gewesen waren, habe er frei herumlaufen sehen.

Die türkische Regierung schilderte den Fall anders. Es sei im Ort eine Polizeistation von Terroristen überfallen worden. Erst nach Zuzug von Verstärkungen aus einem Nachbarort habe die Auseinandersetzung um 2 Uhr früh am 20. Januar beendet werden können. Anschliessend seien Häuser im Ort durchsucht worden. Im Haus des Beschwerdeführers seien die Sicherheitskräfte unter Feuer genommen worden, so dass sie hätten zurückweichen müssen. Als die Schiesserei beendet gewesen sei, seien sie in das Schlafzimmer gegangen; dort sei der Sohn des Beschwerdeführers tot am Boden gelegen, neben sich eine geladene Kalashnikov, und drei volle Magazine sowie einige leere Patronenhülsen seien nahe bei der Hand des Mannes gefunden worden.

Im Laufe des Strassburger Verfahrens hat schliesslich die türkische Regierung den Antrag gestellt, das Verfahren einzustellen. Sie begründete diesen Antrag damit, dass sie gegenüber dem Beschwerdeführer eine einseitige Erklärung abgegeben habe.

In der Erklärung bedauerte die Regierung die individuellen Todesfälle, welche auf übersteigerte Gewaltanwendung zurückgegangen seien, wie das im konkreten Falle erfolgt sei. Es werde akzeptiert, dass der Gebrauch übersteigerten, unverhältnismässiger Gewalt, welche zum Tode von Personen führe, Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletze. Die Regierung habe entsprechende Weisungen erlassen und treffe alle Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Leben einschliesslich der Durchführung wirksamer Untersuchungen in Zukunft gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang seien neue gesetzliche und Verwaltungsmassnahmen ergriffen worden, welche zu einer Reduktion von Fällen wie dem vorliegenden geführt habe. Die Regierung biete im übrigen eine Entschädigung von 85'000 englischen Pfund (rund 200'000 CHF) als Entschädigung an. Damit seien die Voraussetzungen für eine Streichung des Falles von der Liste des Gerichtshofes gegeben.

Obschon der Beschwerdeführer sich einer Streichung der Sache mit der Begründung widersetze, die Regierung der Türkei anerkenne mit keinem Wort ausdrücklich die Rechtswidrigkeit der erfolgten Tötung seines Sohnes, hat der Gerichtshof die Sache von der Liste gestrichen. Er hat dabei erklärt, er habe die Mitteilung der Regierung sorgfältig geprüft. Daraus ergebe sich keine Notwendigkeit, das Verfahren weiter zu führen.

Ob sich die Türkei tatsächlich dauernd bessert, wird abzuwarten sein. ●

Langsame Fortschritte in Deutschland

Diskussion nicht mehr aufzuhalten

Lange Zeit sah es in Deutschland so aus, als werde die Politik eine Diskussion um Fragen der Sterbehilfe weiterhin verweigern. Nachdem nun aber eine Arbeitsgruppe Vorschläge zu Fragen der Patientenverfügung vorgelegt hat, zeigt sich, dass die Diskussion um das damit verbundene Thema der Sterbehilfe auch im politischen Raum anlaufen wird.

Das ist die erste Voraussetzung dafür, dass auch in Deutschland in diesem Bereich endlich Vernunft über Religion die Oberhand bekommt: Wo Religion drin ist, ist Vernunft draussen!

Darauf weisen auch Veranstaltungen hin, welche in diesem Jahre in Deutschland durchgeführt worden sind. So fand etwa in der Zeit vom 19. bis 21. März 2004 am Klinikum der Universität Gießen ein Kongress über ärztlich assistierten Suizid statt, und in Dresden folgte vom 2.-3. April 2004 an der Akademie für Palliativmedizin und Hospizarbeit ein Kongress über «Suizid in der Palliativmedizin».

Auf beiden Kongressen hat der Generalsekretär der SGEMKO und von DIGNI-

TAS, Ludwig A. Minelli, wesentliche Referate beigetragen.

Das in Giessen gehaltene Referat war mit «The European Convention on Human Rights protects the right of suicide» betitelt, in Dresden lautete der Titel des Referates «Juristische Überlegungen und Erfahrungen aus der Tätigkeit von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben». ●

Referate und Artikel bestellen!

Die Referate «The European Convention on Human Rights protects the right of suicide» und «Juristische Überlegungen und Erfahrungen aus der Tätigkeit von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» sowie der Artikel «Die EMRK schützt die Suizidfreiheit» können gegen eine Gebühr für Bearbeitung und Versand von CHF 10.— (oder 8 Euro) ausschliesslich durch Voreinzahlung bestellt werden.

Zahlungen bitte auf Postcheckkonto 80-12881-2 SGEMKO Forch oder Postbank München, BLZ 700 100 80, Konto 1203 81-809, Ludwig A. Minelli, Forch, mit Vermerk: «REFERATE».